

## II. Gebührenordnung – Anhang zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Kornwestheim (gültig ab 1.1.2018)

Die Nutzung der Bestände in den Räumen der Stadtbücherei ist kostenfrei. Für das Entleihen von Medien und für die Nutzung besonderer Dienste sind Gebühren zu entrichten. Die Gebühren sind mit der Anforderung fällig.

### 1. Ausleihgebühren:

Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei wird eine Ausleihgebühr erhoben, die mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird. Die Bezahlung der Ausleihgebühr berechtigt im Rahmen der durch Aushang oder Merkblatt bekannt gegebenen Grenzen zur Ausleihe der Medien. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von den Benutzungsgebühren ausgenommen.

~~Der Nutzerkreis der Kornwestheim-Card~~, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, sowie Schüler, Studenten, Personen in Ausbildung und Rentner erhalten auf die Ausleihgebühren gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Ermäßigung in Höhe von 50%.

Der Benutzer kann zwischen folgenden Gebührenvarianten wählen:

- Jahresgebühr (für 365 Tage): EUR 16,00
- Halbjahresgebühr (für 183 Tage): EUR 9,00
- Monatsgebühr (für 31 Tage): EUR 4,00

### **Sozialermäßigung**

Vorrangig können gesetzliche Leistungen nach den Sozialleistungsgesetzen (z.B. SGB II, SGB VIII, SGB XII) und Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden. Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen\* weniger als 3.500 Euro und besteht kein vorrangiger Anspruch im Rahmen gesetzlicher Leistungen (Ablehnungsbescheide sind der Stadt Kornwestheim bei der entsprechenden Stelle vorzulegen), ermäßigen sich die Ausleihgebühren der Stadtbücherei um 50%.

\*Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils. Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschild, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid bzw. ein Verdienstnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt. Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt. Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens Gebührenschildner mitzuteilen.

## **2. Vorbestellungen:**

Für die Vorbestellung von Medien wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Portogebühr für die Benachrichtigung erhoben. Die Benachrichtigung per Mail ist kostenlos.

## **3. Leihverkehr:**

Bei der Vermittlung von Medien über den regionalen Leihverkehr für registrierte Benutzer wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 2,00, über den deutschen Leihverkehr in Höhe von EUR 3,50 erhoben. Zusätzlich wird für die Benachrichtigung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Portogebühr erhoben. Die Kosten für Fotokopien von Zeitschriftenaufsätzen werden in Rechnung gestellt.

## **4. Ersatzausweis:**

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

- Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr EUR 1,50
- Für Erwachsene EUR 3,00

## **5. Verlust oder Beschädigung:**

Für verlorene oder beschädigte Hüllen, Texthefte oder Cover von Kassetten, CDs und anderen Medien sowie für beschädigte Etiketten wird eine Gebühr von EUR 2,00 erhoben.

## **6. Bearbeitungsgebühr bei Verlust:**

Für die Bearbeitung von verlorengegangenen Medien wird eine Gebühr von EUR 2,00 erhoben.

## **7. Kostenersatz für besondere Leistungen:**

Besondere Leistungen (z.B. Kopien, Ausdrücke etc.) werden zum Selbstkostenpreis bereitgestellt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

## **8. Versäumnisgebühren:**

Für Medien, die nicht rechtzeitig zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Dies gilt auch für nicht rechtzeitig zurückgegebene Medien, die über den regionalen oder deutschen Leihverkehr ausgeliehen worden sind. Die Versäumnisgebühr wird vom ersten Ausleihtag nach Ablauf der Leihfrist an erhoben. Sie ist unabhängig von einer schriftlichen Erinnerung fällig.

Die Versäumnisgebühr für jede entlehene Medieneinheit beträgt pro Ausleihtag:

- Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr EUR 0,15  
Für Erwachsene EUR 0,30

**9. Erfolgreiche Mahnung:**

Nach erfolgloser Erinnerung ergeht eine kostenpflichtige Mahnung. Dafür ist eine Gebühr von EUR 5,00 zu bezahlen. Diese Gebühr wird zusätzlich zu den Versäumnisgebühren erhoben. Wenn die Medien nach dieser Mahnung nicht zurückgegeben werden, erfolgt eine Kostenrechnung. Die Gebühr für die Kostenrechnung beträgt EUR 10,00. Werden auf diese Kostenrechnung hin die Medien weder zurückgebracht oder noch deren Wert erstattet, erfolgt eine Hausabholung. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr von EUR 40,00 erhoben. Wenn eine Hausabholung oder eine Kostenrechnung erfolgt ist, behält sich die Leitung der Stadtbücherei vor, den Benutzer von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei auszuschließen.

**10. Gebührenschildner und Fälligkeit:**

Gebührenschildner ist der Benutzerausweisinhaber. Alle anfallenden Gebühren sind sofort zu begleichen.